

Anwesenheits- und Entschuldigungsregelung im Fach Sport

1. Für den Sportunterricht gilt ohne Ausnahme die **Schulpflicht** und damit eine **Anwesenheitspflicht**.
2. Schülerinnen und Schüler, die trotz **Krankheit oder Verletzung am Vormittagsunterricht** teilgenommen haben, müssen selbstverständlich aufgrund dieser Schulpflicht auch im Sportunterricht am Nachmittag anwesend sein.
3. **Auch eine von den Eltern ausgestellte „Befreiung für den Sportunterricht“ ist daher nicht möglich.** Das Gleiche gilt für ärztliche Bescheinigungen, die attestieren, dass Schüler „nicht am Sportunterricht teilnehmen können“. Diese „Nicht-Teilnahme“ bezieht sich lediglich auf sportliche Aktivitäten, aber nicht auf die Anwesenheit an sich.
4. Selbstverständlich ist es möglich, dass z.B. bei einer langwierigen Verletzung eine **Absprache mit der Sportlehrkraft** getroffen wird, die eine – dem Unterrichtsvorhaben und den zu erwartenden Fehlzeiten angemessene – theoretische Ersatzleistung festlegt, so dass keine „passive Anwesenheit“ über mehrere Wochen erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber obliegt der Sportlehrkraft.
5. Auch bei **hohen Fehlzeiten** muss eine **theoretische Ersatzleistung** erbracht werden (Referat, Test o.ä.). Hinweis: Dieser Punkt macht deutlich, dass sowohl praktische als auch theoretische **Unterrichtsinhalte jederzeit prüfungsrelevant** sein können und daher stets diesbezügliche Notizen anzufertigen sind. Darüber hinaus gilt auch im Fach Sport, dass versäumte Unterrichtsinhalte nachgearbeitet werden müssen. Bei einer Anwesenheit von < 50 % ist es zudem möglich, dass der Kurs nicht angerechnet wird.
6. **Unentschuldigte Fehlstunden werden mit der Note ungenügend (6) bewertet.** Hinweis: Eine unentschuldigte Fehlstunde entspricht 45 Minuten. Das heißt zum einen, dass das unentschuldigte Fehlen eines Termins zwei unentschuldigte Fehlstunden zur Folge hat und zum anderen, dass auch z.B. **dreimaliges Zuspätkommen à 15 Minuten in Summe eine unentschuldigte Fehlstunde ergibt.**